

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**BIT e.V. – Beirat für Inklusion und Teilhabe**“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 100608 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im niedersächsischen Inklusionsrat.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann sich der Verein an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung, auch als Gesellschafter, sowohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter, beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

## § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

#### **§ 4 Zweck und Ziel**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung aller Vereine, Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich in Wolfsburg für die Belange der Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen, einsetzen.

- Umsetzung der Gleichstellung mit nicht behinderten Menschen
- Umsetzen der Barrierefreiheit
- Realisieren von Integration und Inklusion.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt im Besonderen durch:

1. Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen;
2. vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der/dem kommunalen Behindertenbeauftragten;
3. Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme der Menschen mit Behinderungen und politische Einflussnahme in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Inklusionsrat und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen;
4. Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, u.a. durch Mitwirkung in kommunalen Beiräten
5. Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder,
6. niedrigschwellige Beratung von Betroffenen und Interessengruppen zum Thema Teilhabe und Inklusion
7. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Projekte, Veranstaltungen, Beratungsangebote, Selbsthilfe-Initiativen, themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Flyer, etc.)

## **§ 5 Zusammensetzung**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vereinen, Gruppen und Einrichtungen der Behindertenarbeit,
- Einzelpersonen,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitglieder.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 8 Beitragsordnung**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist pünktlich und regelmäßig zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aktionsrat
3. der Vorstand
4. der geschäftsführende Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Mitgliedsvereine, -einrichtungen und -gruppen der Behindertenarbeit haben je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Änderungen in der Beitragsordnung.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Vereine, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit haben eine Stimme.

Einzelmitglieder nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- e) und kann durch 2 Beisitzerinnen und Beisitzer ergänzt werden.

Die Inklusionsbeauftragte / der Inklusionsbeauftragte der Stadt Wolfsburg nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Vertretungsberechtigung kann durch Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Mitgliedschaft im BIT e.V.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er tagt mindesten 4 Mal im Jahr.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einzuladen.

Der Vorstand richtet einen Aktionsrat ein und kann Projektarbeitsgruppen bilden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende / der Vorsitzende, bei Abwesenheit einer der stellv. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer oder einem Vertreter zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern im § 15

a-d. (aus der/dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer). Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, i.d.R. die Vorsitzenden/ stellv. Vorsitzenden, sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

## **§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Koordination der behindertenspezifischen Belange der Region;
2. Der Vorstand benennt Personen, die als beratende Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Wolfsburg den Verein vertreten.
3. Erarbeitung und Stellungnahmen vor Erlass allgemein gültiger Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien), die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Aufgabenerfüllung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereines können Projektarbeitsgruppen gebildet werden mit Schwerpunktthemen oder organisatorischen Aufgaben. Die Sprecherin/der Sprecher der Projektgruppen berichten dem Vorstand über die bisherigen und vorgesehenen Aktivitäten und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

## **§ 19 Der Aktionsrat**

Der Aktionsrat setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen, die BIT e.V. in den Gremien der Stadt Wolfsburg und den Gremien der verschiedenen Netzwerke vertreten. Aktive Mitglieder, die sich in den Projekten und Veranstaltungen von BIT e.V. engagieren sind auch Mitglied im Aktionsrat.

Aufgabe des Aktionsrates ist es die Satzungsziele von BIT e.V. in den Netzwerken und Gremien zu vertreten, Veranstaltungen und Projekte vorzubereiten und neue Ideen zu entwickeln und umzusetzen.

Der Aktionsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, um z.B. die Form der Einladung festzulegen, und die Zusammenarbeit zu regeln.

Die Mitglieder des Aktionsrates stimmen sich mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu den Themen in den Gremien der Stadt Wolfsburg und den Gremien in den Netzwerken ab.

Der Aktionsrat wählt für die Dauer von einem Jahr eine Sprecherin / einen Sprecher und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter die sich gemeinsam mit dem Vorstand eine Jahresplanung erstellen.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende von BIT e.V. und die Sprecherin / der Sprecher des Aktionsrates vertreten BIT e.V. gemeinsam in der Öffentlichkeit.

Der Aktionsrat tagt einmal im Monat.

## **§ 20 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

## § 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg in Kraft.

Stand: März 2022

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2023 verabschiedet.

Wolfsburg, den 22.06.2023

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
stellv. Vorsitzende/r

.....  
stellv. Vorsitzende/r

.....  
Schriftführer/in

.....  
Schatzmeister/in